

Dieses Merkblatt entstand im Rahmen der Fachgruppe Zoll des BME e.V.

Ansprechpartner:
Carsten Knauer
Leiter Sektion Logistik
Mail: carsten.knauer@bme.de



Brokerauswahl

Inhalt

Wie man den Auswahlprozess des Spediteurs ("LDL") beeinflusst und welche Formulierungen bzw. welche Anforderungen in den Diskussionen miteinbezogen werden müssen.

LDL-Auswahl - Kriterien, die einbezogen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen korrekt auf die Anforderungen des Unternehmens abgestimmt sind:

- Alle Bedingungen für ausgehandelte LDL-Verträge müssen von der Zollabteilung überprüft werden, um auf alle Import- und/oder Exportzollabfertigungsaktivitäten hinzuweisen, die vom LDL-Anbieter verwaltet bzw. untervergeben werden.
- Wenn die LDL-Bedingungen so geschrieben sind, dass der LDL Import-/Export-Zollabfertigungsdienste an einen Dritten weitervergeben kann, muss der Einkauf sicherstellen, dass der LDL die Genehmigung der Zollabteilung zur Inanspruchnahme der Dienste dieses Unterauftragnehmers einholen muss (muss auch von der lokalen Leitung bestätigt werden).
- Alle Zollabfertigungsaktivitäten müssen durch eine aktuelle schriftliche Vollmacht bestätigt werden - sowohl für den Haupt-LDL als auch für alle Subunternehmer, mit denen er zusammenarbeitet.
- In allen Rechtsordnungen, in denen der LDL oder dessen Subunternehmer die Möglichkeit hat, die Mithaftung für den Zollabfertigungsprozess zu übernehmen (z.B. indirekte Vertretung in der EU), sollte der Einkauf diese Anforderung gegenüber dem LDL während des Vertragsprozesses durchsetzen.
- Der gewählte LDL muss nachweisen und sich verpflichten, allen Unternehmens Gesellschaften die vollen Ergebnisse ihrer Import-/Exportverzollungstätigkeiten für die gesamte Laufzeit ihres

Merkblatt – Brokerauswahl

Vertrages zur Verfügung zu stellen (einschließlich der lokalen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die die Bedingungen einer einzelnen Vertragslaufzeit überschreiten können).

- Der gewählte LDL muss nachweisen, dass er über die höchste Zertifizierungsstufe (z.B. AEO) der Regierungsbehörden für alle Länder verfügt, in denen er Verzollungstätigkeiten durchführt, und dass er über Kenntnisse und Erfahrungen mit spezifischen zollabfertigungsbezogenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr-/Ausfuhrverzollung gemäß den lokalen Länderanforderungen verfügt (DIESE MÜSSEN JE LAND EINZELN NACHGEWIESEN WERDEN).
 - Alle lokalen Zollagenten müssen nachweisen, dass sie derzeit über alle notwendigen und relevanten nationalen und internationalen Genehmigungen und Lizenzen verfügen, die für die Durchführung von Zollabfertigungsaktivitäten in ihrer Gerichtsbarkeit erforderlich sind. Dazu gehört beispielsweise die Zertifizierung von vertrauenswürdigen Händlern, z.B. AEO in der EU.
 - Der Nachweis von Genehmigungen und Lizenzen muss im Rahmen der Sorgfaltspflicht erbracht werden, da sonst davon ausgegangen wird, dass der lokale Zollbroker die Qualifikationsanforderungen des anfordernden Unternehmens nicht erfüllt.
 - Der Zollagent sollte Unterlagen, Zertifikate oder Zertifizierungen vorlegen, die dazu beitragen, die Anforderung nach positiven Bewertungen von aktuellen oder früheren Kunden zu unterstützen.
 - Alle unterbeauftragten Unternehmen/Dienstleister müssen nachweisen, dass sie seit mindestens 3 Jahren Zollabfertigungen für namhafte Unternehmen durchführen.
- Die Kosten sollten nicht der Haupttreiber für den Auswahlprozess sein - wir sollten uns z.B. den Konformitätsnachweis, die Erfahrung mit spezifischen Produkten, die Kenntnis der Zollvorschriften (Zollwarenkodex, Zollbewertung, Herkunft usw.) und die Anforderungen der Gesundheitsbehörden sowie ein gutes Ansehen bei der Zollbehörde ansehen.
- Die LDL Key Account Manager müssen in der Lage sein ihren Preismechanismus für Import-/Export-Zollabfertigungsdienste erläutern.
- Verzollungsdienstleistungen dürfen niemals im Verhältnis zum Wert der zu importierenden/exportierenden Waren bewertet werden.
- LDL werden erst nach einer erfolgreichen Anti-Korruption und vertraglichen Anforderungen gemäß Beschaffungsbedingungen beauftragt.
- Soweit möglich, sollte der LDL Zollabfertigungsdienste für jedes Verkehrsmittel und jeden Einreisepunkt in das Land anbieten.
- Der LDL sollte über eine SOP verfügen, die die für unser Unternehmen spezifischen Import- und/oder Exportprozesse beschreibt.
- Der LDL weist ein fundiertes Zoll- und Handelswissen für die Einhaltung der Import- und Export-erklärungen nach (einschließlich Formulierungen zur Anti-Korruptionsrichtlinie, FCPA-Richtlinien (Foreign Corrupt Practices Act), zur Erleichterung der Zahlungspolitik und zu spezifischen Themen (technische Themen, Themen der Anti-Korruptionsprävention usw.).

Merkblatt – Brokerauswahl

- Der LDL stellt sicher, dass die Mitarbeiter angemessen in Zoll- und Handelsfragen geschult werden
- Wenn der LDL Zahlungen an die Behörden für Zölle und andere Einfuhrsteuern leistet, muss er dem Unternehmen den entsprechenden Betrag an Zöllen und Steuern neu in Rechnung stellen; etwaige separate Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verzollungsaktivitäten werden separat in Rechnung gestellt. Das Unternehmen zahlt nur gegen diese Rechnungen, wenn es Kopien der entsprechenden Unterlagen erhalten hat.